

Aug. 14.3.50
Puh

179

Im Namen des Gesetzes!
In der Strafsache

Gegen 1.) den Ziegeleiarbeiter G. K. [redacted]
[redacted]

2.) den Schneidermeister O. S. [redacted]
[redacted]

wegen Landfriedensbruchs

hat die Strafkammer I des Landgerichts in Kassel, in der Sitzung
vom 6. März 1950, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Unse
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Mebus,
Gerichtsassessor Wagner
als Beisitzer,

Sachbearbeiterin Abbetmayer, Wilhelmshausen,
Bürgermeister a.D. Peim, Sontra,
als Schöffen

Staatsanwalt Luttermann
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Referendar Hammer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Wegen schweren Landfriedensbruchs werden verurteilt:

Der Angeklagte K. zu 9 Monaten,

der Angeklagte S. zu 8 Monaten Gefängnis.

Dem Angeklagten K. werden 8 Monate der erlittenen Internierungs-
auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die gegen den Angeklagten S. festgesetzte Gefängnis-
strafe ist durch die erlittene Internierungshaft verbüsst.

Die durch die Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen
Kosten trägt die Staatskasse. Im übrigen fallen die Kosten den
Angeklagten zur Last.

der

a.D.

Familie

Die

Gründe:

G r ü n d e :

I.

Die Angeklagten Ge [REDACTED] und O [REDACTED] sind bereits in vorliegender Sache durch Urteil der Strafkammer IX des Landgerichts in Kassel am 4. April 1949 wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt worden. (Bd. II Bl. 45 ff. d.A.). Gegen den Angeklagten K [REDACTED] ist dabei auf eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten und gegen den Angeklagten S [REDACTED] auf eine solche von 9 Monaten erkannt worden. Beiden Angeklagten sind auf die erkannte Strafe von der im Internierungslager Darmstadt erlittenen Internierungshaft je 6 Monate angerechnet worden mit der Begründung, beide Angeklagte hätten nach ihren bestätigten Angaben weit über 2 Jahre in Internierungshaft gesessen. Aus den beigezogenen Spruchkammerakten geht zwar nicht hervor, inwieweit diese lange Internierungshaft auf die ~~hier~~ zur Anklage ^{zurückzuführen} Vorfälle zurückzuführen sei; nach der Praxis der Spruchkammern könne aber mit Sicherheit angenommen werden, dass die zur Aburteilung gelangten Vorfälle bei der Länge der Internierungshaft, die weit über das bei automatischen Internierten übliche Mass hinausgehe, eine erhebliche Rolle gespielt hätten, zumal das Spruchkammerverfahren bis zur Entscheidung des Straf-~~verfahrens~~ verfahrens ausgesetzt worden sei. Das Gericht habe deshalb aus eigenem Ermessen hierfür 6 Monate bei jedem Angeklagten angerechnet.

Die auf die Rüge der Anrechnung der Internierungshaft bei beiden Angeklagten beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft führte zur Aufhebung des Urteils im Strafmass mit den tatsächlichen Feststellungen durch Urteil des Kasseler Strafsenats vom OLG. vom 28. Juli 1949 -Ss 105/49- (Bd. II Bl. 140 ff. d.A.). Die Sache wurde insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer mit folgender Massgabe zurückverwiesen:

Voraussetzung der Anrechnung der Internierungshaft sei die Feststellung, dass diese Haft wegen der infragestehenden kriminellen Delikte verhängt oder aus diesen Gründen verhängt sei, und es weiter prozessual einwandfrei erkennbar sei, dass und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an die Haft der Sicherung der Strafverfolgung dieses konkreten Delikts diene.

Diese Voraussetzungen seien in dem angefochtenen Ur-

gegeben, da die Strafkammer jene Feststellungen nicht getroffen, sondern abstrakt aus der allgemeinen Praxis der Spruchkammern nach eigenem Ermessen geschlossen habe, dass 6 Monate bei jedem der beiden Angeklagten bei der langen Dauer der Internierungshaft in Anrechnung gebracht werden könnten. Die Strafkammer habe in der erneuten Verhandlung über das Strafmass insgesamt -nicht nur über die Anrechnung der Internierungshaft- neu zu befinden und zugleich auch über die Kosten der Revisionsinstanz mit zu entscheiden.

Soweit das Urteil der Strafkammer vom 4. April 1949 von der Revision nicht betroffen wird, sind seine tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Würdigungen in Rechtskraft erwachsen und für das Gericht bindend. Nach diesen Feststellungen ist im November 1934 ein junges Mädchen, die damals ledige H. N., jetzt verheiratete H., in Volkmarsen von der SA durch die Strassen geführt worden, um sie dem Gespött der Einwohner des Ortes preiszugeben. Die H. war damals bei einer jüdischen Familie als Hausangestellte tätig. Anlass zu dieser Aktion der SA gegen sie war die gegen sie am 9. November 1934 erhobene Beschuldigung der Beleidigung zweier Ehrenposten der SA vor dem Gefallenendenkmal. Nach der Meldung dieser Posten, die an den Angeklagten H., den damaligen Truppführer der Volkmarsener SA, weitergegeben wurde, sollte die H. den Posten gegenüber dadurch ihre Missachtung ausgedrückt haben, dass sie im Vorbeigehen in Richtung und mit Blick auf sie mit der Hand an den Kopf getippt habe. Am darauffolgenden Sonntag liess der Angeklagte H. vor dem SA-Dienst die H. auf Drängen seiner SA-Leute aus ihrer Wohnung holen, um sie zur Rede zu stellen. Als sie die Beschuldigungen abstritt, wurde sie im Rathaus in eine Zelle gesperrt. Am nächsten Tag wurde sie nachmittags dann aus der Zelle herausgelassen. Es wurde ihr ein Schild mit der Aufschrift, "Ich habe die Ehrenverhöhnt", umgehängt. Während des Umzugs musste die H. den Satz mehrfach laut ausrufen. Wenn sie zu langsam ging, wurde sie geschubst und gestossen. Sie wurde sogar bespuckt. Der Angeklagte H. leitete als oberster Führer der SA von Volkmarsen diese Aktion. Er marschierte an der Spitze des Zuges. Dem Zug folgten Kinder und in Volkmarsen Zivilisten. Zum Abschluss der Aktion hielt der inzwischen a.D. Angeklagte Schmand, der damalige Ortsgruppenleiter, auf Familienrat der SA eine Rede. Hierin beschimpfte er die H., weil sie die SA verhöhnt habe und weil sie noch bei Juden arbeite. Er schloss anlassend, dass die H. wieder "dorthin"

gebracht wurde, wo sie hergekommen war", d.h. in die Zelle des Rathauses. Dort blieb sie bis zum anderen Morgen. Am anderen Tage verliess die Herhold auf Grund dieses Vorfalles die Stadt Volkmarsen.

Das Verhalten der beiden Angeklagten ist rechtlich als schwerer Landfriedensbruch gewürdigt worden. *Das heißt der Angeklagte hat sich nicht als Landfriedensbrüchler angesehen.*

Zum Strafmass führt das angefochtene Urteil als strafscharfend für beide Angeklagten den Umstand an, die H. [X] sei ohne jeden Grund in dieser beleidigenden und beschämenden Weise durch die Stadt geführt worden. Der wahre Grund für das Herumführen sei zum grossen Teil wohl darin zu suchen, dass sie bei einer jüdischen Familie in Arbeit stand. Das sei auch von dem Angeklagten S. [X] in seiner Rede zum Ausdruck gebracht worden. Die Strafe habe insbesondere deshalb eine empfindliche sein müssen, weil Freiheit und Ehre eines Menschen geschützt werden müssten. Bei K. [X] sei ausserdem strafscharfend zu berücksichtigen gewesen, dass er vor Gericht einen äusserst ungünstigen und schlechten Eindruck gemacht habe. Er habe versucht, seine Tat zu beschönigen, obwohl doch gerade er einer von denjenigen gewesen sei, die den Umzug überhaupt in die Wege geleitet hätten.

Dem Angeklagten S. [X] wird in den Strafzumessungsgründen zugutegehalten, dass er erst in der letzten Phase des Landfriedensbruchs in Erscheinung getreten *sie* und nicht zu den Personen gehörte, die den Umzug veranlasst hätten.

II.

Was die Frage der Strafzumessung anbetrifft, über die vorliegend allein zu entscheiden war, so ist das Gericht auch nach dem Ergebniss der Hauptverhandlung der Ansicht, dass beide Angeklagten für ihre Tat empfindlich bestraft werden müssen. Die Freiheit und Ehre Menschen als die höchsten Persönlichkeitswerte sind besonders schutzwürdig. Grundlose Angriffe auf sie, zumal in der Art der vorliegenden, müssen deshalb unausweichlich geahndet werden. mildernd fällt aber ins Gewicht, dass es nicht zu grösseren der H. [X] gekommen ist. Zum anderen konnte das Gericht den Angeklagten nicht mit der genügenden Sicherheit ihre Behauptungen widerlegen, sie seien zur Zeit der Tat des Glaubens gewesen. H. [X] sich tatsächlich einer Ehrenverletzung in der angegebenen Weise schuldig gemacht habe. Der Angeklagte K. [X] beruft dass man ihm diese Meldung erstattet habe. Diese Einlassung

117
Angeklagten [X] wird bestätigt durch die Bekundung des Zeugen Griese, der als einer der beiden Ehrenposten, ^{den Vorfalles} die [X] betreffend, selbst erlebt haben will. Seine Schilderung des tatsächlichen Geschehens vor dem Ehrenmal ist zwar ziemlich unsicher. Wenn der Zeuge aber aussagte, er habe dem Rottenführer S [X] anschliessend gemeldet, die [X] habe durch entsprechende Gesten und Kopfbewegungen die Ehrenwache bzw. die Gefallenen verhöhnt, so vermag das Gericht die Tatsache einer Meldung solchen Inhalts bei der in diesem Punkte bestimmten Aussage des Zeugen nicht ohne weiteres zu bezweifeln. Das Gericht hat deshalb die bis zu gewissem Grade verständliche Erregung des Angeklagten K [X] ob des Vorfalles sowie seine Zwangslage, in der er sich als oberster SA-Führer von Volkmarshausen befand, strafmildernd berücksichtigt. Der Unrechtsgehalt der beschämenden Tat bleibt nach ~~ixxxx~~ der Art ihrer Ausführung und der führenden Rolle des Angeklagten K [X] dabei, trotz dieses Umstandes gross. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Gericht ^{als} für richtig erachtet, die gegen den Angeklagten K [X] zu erkende Strafe gegenüber der Strafe des angefochtenen Urteils um einen Monat zu mildern. Die gegen ihn ausgesprochene Gefängnisstrafe von 9 Monaten ist eine angemessene aber auch erforderliche Sühne.

Dem Angeklagten S [X] ist seine geringere Tatbeteiligung im Verhältnis zum Angeklagten K [X] gute gehalten worden. Er gehörte nicht zu den Urhebern der Aktion, sondern wurde mehr durch Zufall in das Geschehen hineingezogen. Als Ortsgruppenleiter von der SA zur Stellungnahme aufgefordert, war es schwer für ihn, sich ihr zu entziehen. Seiner geringeren Schuld entsprechend hat das Gericht für den Angeklagten S [X] eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten als schuldangemessene Sühne erachtet. Eine geringere Strafe könnte bei der gesetzlichen Mindeststrafandrohung von 6 Monaten als Sühne für die rohe und verabscheuungswürdige Tat keine ausreichende Sühne darstellen.

III.

Angeklagten K [X] sind von der erlittenen Internierungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet worden.

Bestimmung des Zeitpunktes auf den Tag genau, an dem die Internierungshaft in Sicherungshaft zur Aufklärung des zur Anklage a.D. Vorfalles umgewandelt worden ist, war dem Gericht nicht bekannt. Das der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Spruchkammer- Die Strafe

akten des Angeklagten K [X] war eine solche Feststellung nicht ~~herzuleiten~~ herzuleiten. Auch die dem Gericht zugänglichen übrigen Beweismittel, der Zeuge Rechtsanwalt P [X], sowie die vom Angeklagten K [X] überreichten Schriftstücke versagten in dieser Beziehung. Dagegen vermochte das Gericht aber mit einer an hohe Wahrscheinlichkeit grenzenden Sicherheit den annähernden Zeitpunkt festzulegen. Das Gericht ist der Auffassung, dass eine solche Feststellung der Forderung des Revisionsurteils nach prozessual einwandfreier Erkennbarkeit der Tatsache, dass und von welchem Zeitpunkt an die Internierungshaft der Sicherung der Strafverfolgung des konkreten Delikts dient, genügt. Bei höheren Anforderungen würde die Wohltat der Anrechnung illusorisch. Denn bei der lückenhaften Führung der Spruchkammerakten, wie auch die Spruchkammerakte des Angeklagten zeigt, ^{nämlich} dem häufigen Fehlen von Verfügungen und dem nahezu völligen Fehlen von Vermerken in den Akten, lässt sich ein genauer Zeitpunkt in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr feststellen.

Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass die der Anklage zugrundeliegenden Fälle seit Anfang Juni 1947 der Spruchkammer hinreichend bekannt waren und von da ab von Einfluss auf die Fortdauer der Haft gewesen sind. Nach Angaben der Angeklagten waren bereits im Mai 1947 Spruchkammerermittlungen in dieser Richtung im Gange. Der Angeklagte K [X] will das gelegentlich einer Vorführung als Zeuge gegen einen gewissen Schade im Mai 1947 in Volkmarsen von einem Polizeiwachtmeister erfahren haben. Diese Einlassung erscheint glaubhaft, denn in seiner Spruchkammerakte findet sich ein Vermerk, dass die Spruchkammer Wolfhagen um die Einreichung eines Ermittlungsberichts unter Datum vom 27.5.1947 von der Spruchkammer Darmstadt ersucht worden ist (Spr.A.Bl. 4). Des weiteren hat der Zeuge P [X] der damalige ^{damalige} Verteidiger des Angeklagten K [X], v. S. der Spruchkammer, in der Hauptverhandlung glaubwürdig bestätigt, dass bereits im Frühjahr 1947 diese Vorfälle im Verfahren gegen eine Rolle gespielt hätten. Auf seine ^{vielfachen} ~~mehrfachen~~ Versuche, K [X] der "Nichtautomatiker" gewesen sei, freizubekommen, habe man ^{mit} ~~in~~ der baldigen Anberaumung eines Verhandlungstermins vertr. In einem Schreiben des Hauptbelastungszeugen [X] [X] 1. P [X] 15.6. 1947 (Spruchkammerakte Bl. 31) wird auf einen der Ankl. gegen K [X] zu Grunde gelegten Vorfall Bezug genommen, dass er dann später in dem angefochtenen Urteil freigesprochen. Der Zeuge P [X] hat weiter bekundet, die Ermittlungsorg. ^{am Anfang} ~~in der~~ Lagerspruchkammer Darmstadt hätten sich in der Regel ge

mündlich davon unterrichtet, wenn ihnen bei der Ermittlung eines bestimmten Vorfalls Beteiligte bekannt geworden seien, deren Entnazifizierung von einem anderen Organ durchgeführt wurde. Dabei seien solche Mitteilungen später nicht immer aktenkundig gemacht worden. Schliesslich ergibt sich aus dem abschriftlich überreichten und verlesenen Schreiben des Zeugen K. [redacted] vom 5.6. 47 an die Ehefrau des Angeklagten K. [redacted] dass trotz Fehlens von Haftgründen für den automatischen Arrest eine Entlassung des Angeklagten Krug im damaligen Zeitpunkt nicht durchführbar erschien.

Dagegen ergeben die von der Verteidigung des Angeklagten K. [redacted] vorgelegten und vorgelesenen Schreiben des Bürgermeisters von Volkmar von 21.2. 1947 und der Haftentlassungsantrag des K. [redacted] vom 27.2. 1947 nichts darüber, dass ~~die~~ in diesen Zeitpunkt bereits die Beschuldigungen des vorliegenden Strafverfahrens für die Fortdauer der Internierungshaft massgeblich gewesen sind. ~~Ehr~~ lässt sich aus ~~ihm~~ dem Inhalt der genannten Schriftstücke auf das Gegenteil schliessen.

Die Annahme des Zeugen P. [redacted], die Vorwürfe gegen Krug seien schon bei Übernahme der Vertretung im Spruchkammerverfahren Ende 1946 bzw. Anfang 1947 bekannt gewesen, entbehrt der Grundlage. Das Gedächtnis des Zeugen kann insoweit nicht massgebend sein, da der Zeuge nach eigenen Angaben ~~zur damaligen Zeit~~ Hunderte von Verteidigungen in Spruchkammersachen geführt hat und die Spruchkammerakten für diesen frühen Zeitpunkt nichts Entsprechendes enthalten.

b In der Erkenntnis, dass dieser lange Freiheitsentzug unter den besonderen Umständen der damaligen Zeit für den an sich formell nur geringfügig belasteten Angeklagten K. [redacted] besonders hart traf, hat das Gericht ihm die von 8. Juni 1946 bis zum 1. Februar 1947 erlittene Internierungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet. *Der Angeklagte K. [redacted] hat die Haft in der Internierungshaft erlitten.* Dem Angeklagten S. [redacted] ist die erlittene Internierungshaft die erkannte Strafe voll angerechnet worden.

3 seiner Spruchkammerakte ergibt sich, dass die schweren Beschuldigungen, auch soweit sie den Gegenstand des vorliegenden a.D. betreffen, schon im Sommer 1947 infolge der zahlreichen Familien des Hauptbelastungszeugen L. [redacted] der Spruchkammer be- Gegenstand von Ermittlungen waren. Am 24. November 1947 Angeklagte S. [redacted], um einer möglichen Verdunklungs-

gefahr zu begegnen, in besondere Untersuchungshaft genommen (Spruchkammerakten Bl. 165), die bis zum 18. März 1948 andauerte (Bl. 166 Spr.K.A.). Anschliessend wurde S. [REDACTED] wieder in die normale Internierungshaft überführt, die infolge neuerlicher Belastung bezgl. des Vorfalls H. [REDACTED] Bl. 193 Sprk.A.) bis zum 6. Oktober 1948 andauerte.

III.

Mit Rücksicht auf § 2 des Straffreiheitsgesetzes vom 31.12. 1949 stellt das Gericht für den Angeklagten K. [REDACTED] fest:

Der Angeklagte K. [REDACTED] hat diese Tat aus ehrloser Gesinnung begangen.

Diese Überzeugung hat das Gericht aus den näheren Tatumständen gewonnen, unter denen die damals noch junge, unerfahrene und wehrlose H. [REDACTED] in einer für sie überaus beleidigenden und beschämenden Weise dem Gespött und der Verachtung ihrer Mitbürger auf verantwortliche Mitveranlassung des Angeklagten K. [REDACTED] preisgegeben wurde. Wie verletzend sie den Vorfall empfunden hatte, beweist der Umstand, dass sie schon am nächsten Tage die Stadt verlassen hat. Das willkürliche Einsperren, die Erzwingung von öffentlichen, herabwürdigenden Schuldbekennnissen, das Bespuckenlassen, die Beschimpfung als Judenknecht und nicht zuletzt die öffentliche Anprangerung auf dem Marktplatz in der Rede des durch die SA aufgesetzten S. [REDACTED] sind *Handlungen* die sich der Angeklagte K. [REDACTED] nicht gescheut hat, anzuordnen und als Führer des Umzugs massgebend zu leiten. Ein solches Verhalten beruht vorwiegend auf ein die eigene und die Ehre anderer missachtenden niederen Gesinnungsart, mag der Anlass zur Äusserung dieser Gesinnung in Taten auch ein politischer gewesen sein.

Die ~~Verurteilung~~ *Verurteilung* Kosten des Revisionsverfahrens *fallen* gem. § 473 Abs.1 StPO der ~~Staat~~ *Staat* zur Last, denn die von Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist im Endergebnis in *Umfange* erfolglos geblieben.

Die Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens beruht auf § 465 StPO.

Amr.

[Signature]

[Signature]